

Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Rheinfelden (Baden)

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

§ 2 Aufgaben

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

§ 6 Altersabteilung

§ 7 Jugendabteilung

§ 8 Musikabteilung

§ 9 Ehrung verdienter Mitglieder

§ 10 Ehrenmitglieder

§ 11 Organe der Feuerwehr

§ 12 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten und Stellvertreter

§ 13 Unterführer

§ 14 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

§ 15 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschuss

§ 16 Ausschüsse bei den Altersabteilungen und der Musikabteilung

§ 17 Hauptversammlung, Abteilungsversammlung

§ 18 Wahlen

§ 19 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

§ 20 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 12.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Rheinfelden (Baden) vom 21.03.2024 beschlossen.

§ 1 Name und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Rheinfelden (Baden) in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Großen Kreisstadt Rheinfelden (Baden) ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht aus den Abteilungen, die wie folgt gegliedert und bezeichnet sind:

Freiwillige Feuerwehr Rheinfelden (Baden)

1. Einsatzabteilungen

- Abteilung Adelhausen
- Abteilung Degerfelden
- Abteilung Eichsel
- Abteilung Hertlen
- Abteilung Minseln
- Abteilung Nordschwaben und
- Abteilung Stadt

2. der Altersabteilung

3. der Jugendfeuerwehr

4. der Musikabteilung

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und

2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. den Wohnort und/oder die Arbeitsstätte in der Gemeinde Rheinfelden (Baden) haben,
6. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
7. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
8. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

Der Feuerwehrausschuss kann in Einzelfällen über die Aufnahme in die Feuerwehr entscheiden.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann auf 6 Monate gekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, die der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Bei internen Einsatzabteilungswechsel oder zusätzlicher Mitwirkung in einer anderen Einsatzabteilung (Tagesdienst) muss kein weiterer Aufnahmeantrag gestellt werden. Das Feuerwehrkommando ist vom Abteilungskommandanten der Abteilung, die der Bewerber zukünftig angehören soll, lediglich schriftlich zu informieren. Der Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss der

Abteilung, die der Bewerber angehören soll, ist entsprechend zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält auf Antrag einen vom Bürgermeisteramt ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 Feuerwehrgesetz erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte oder
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist.
3. seine Wohnung oder seinen Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. nicht in der Gemeinde wohnt, seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(5) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Kommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seine/n Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden und Verlust von Gegenständen, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 des Feuerwehrgesetzes.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe § 15 des Feuerwehrgesetzes von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen (mindestens 5 Übungen/Proben pro Kalenderjahr) regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,

6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und

7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die in Nummer 6 genannten Ausrüstungsgegenstände werden bei der Aufnahme in die Feuerwehr als Leihgabe von der Freiwilligen Feuerwehr ausgegeben. Bei Ausscheiden aus der Feuerwehr sind die Ausrüstungsgegenstände abzugeben. Die Dienstvorschrift regelt die Verfahrensweise.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend, jedoch maximal 1 Jahr, von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken. Der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr kann nach einem Jahr Freistellung einen erneuten schriftlichen Antrag auf Freistellung abgeben.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 4 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) Auf Beschluss des Feuerwehrausschusses können bei den Abteilungen Altersmannschaften aufgestellt werden. Die Altersmannschaften der einzelnen Einsatzabteilungen bilden die Altersabteilung.

(2) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(3) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen. Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige der Musikabteilungen übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.

(4) Die Angehörigen der Altersmannschaften wählen auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl ihren Obmann und benennen einen oder maximal zwei Stellvertreter. Die Obmänner der Altersmannschaften wählen auf die Dauer von fünf Jahren den Leiter der Altersabteilung und benennen einen oder maximal zwei Stellvertreter. Gibt es mehrere Stellvertreter, wird die Reihenfolge bestimmt. Der Leiter der Altersabteilung und sein/e Stellvertreter werden nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er hat Sitz – mit Stimmrecht in Fragen der Altersabteilungen – im Feuerwehrausschuss. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten oder Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung oder Obmann der Altersmannschaft der Abteilung zu Übungen und Einsätzen im Rahmen der Konzeption „65plus – Senioren aktiv in unseren Feuerwehren“ herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen ab dem 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,

3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilungen (Stadtjugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter oder maximal zwei Stellvertreter werden von den Jugendgruppenleitern auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Gibt es mehrere Stellvertreter, wird die Reihenfolge bestimmt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben oder zeitnah besuchen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein/e Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Feuerwehrkommandanten und im Feuerwehrausschuss mit Stimmrecht in Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr. Er wird von seinem oder seinen stellvertretenden Leiter/n der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm oder ihnen in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Die Jugendgruppenleiter der Jugendgruppen und deren Stellvertreter, maximal zwei Stellvertreter, werden auf Vorschlag des Abteilungsausschusses vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart bestellt. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Jeder Stadtjugendfeuerwehrwart, Jugendgruppenleiter, Stellvertreter und Helfer muss nach schriftlicher Aufforderung der Stadtverwaltung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

(8) Weitere Bestimmungen werden in der Jugendordnung getroffen, die vom Feuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister erlassen wird.

(9) Die notwendigen Ausrüstungsgegenstände werden bei der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr als Leihgabe von der Freiwilligen Feuerwehr ausgegeben. Bei Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die Ausrüstungsgegenstände abzugeben. Die Dienstanweisung regelt die Verfahrensweise.

§ 8 Musikabteilung

(1) Die Musikabteilung führt den Namen „Musikcorps der Feuerwehr Rheinfelden (Baden)“.

(2) Der Leiter der Musikabteilung und sein/e Stellvertreter, maximal zwei Stellvertreter, werden von den Angehörigen der Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gibt es mehrere Stellvertreter, wird die Reihenfolge bestimmt. Die in Satz 1 genannten Personen müssen

volljährig sein und werden mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses vom Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Leiter der Musikabteilung ist Mitglied des Feuerwehrausschusses mit Stimmrecht in Angelegenheiten, welche die Belange der Musikabteilung berühren. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Musikabteilung beauftragen. Der Leiter der Musikabteilung und sein/e Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(3) In die Musikabteilung können Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind.

(4) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 Feuerwehrgesetz und bei staatlichen Ehrungen gleichgestellt, wenn sie gleichzeitig der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören.

(5) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auch der Jugendfeuerwehr angehören.

(6) Die Zugehörigkeit der Angehörigen der Musikabteilung endet,

1. bei Austritt aus der Musikabteilung,
2. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
3. bei Entlassung oder Ausschluss.

(7) Die Musikabteilung gestaltet ihren Dienst nach der Abteilungsordnung, die vom Feuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister erlassen wird.

(8) Die Uniform wird bei der Aufnahme in die Musikabteilung als Leihgabe von der Freiwilligen Feuerwehr ausgegeben. Bei Ausscheiden aus der Musikabteilung ist die Uniform abzugeben. Die Dienstanweisung regelt die Verfahrensweise. Das Tragen der Uniform an Feuerwehrveranstaltungen ist für Angehörige der Musikabteilung Pflicht.

§ 9 Ehrung verdienter Mitglieder

(1) Für 20-jährige aktive Zugehörigkeit zur Feuerwehr wird den Feuerwehrangehörigen vom Oberbürgermeister auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses die Feuerwehr-Ehrenmedaille der Stadt Rheinfelden (Baden) in Silber verliehen.

In begründeten Einzelfällen kann die silberne Ehrenmedaille auch an sonstige Personen verliehen werden, die sich um die Feuerwehr besonders verdient gemacht haben.

(2) Für 30-jährige aktive Zugehörigkeit zur Feuerwehr wird den Feuerwehrangehörigen vom Oberbürgermeister auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses die Feuerwehr-Ehrenmedaille der Stadt Rheinfelden (Baden) in Gold verliehen.

In begründeten Einzelfällen kann die goldene Ehrenmedaille auch verliehen werden an Feuerwehrangehörige, die sich um die Belange der Feuerwehr besonders verdient gemacht haben, oder an sonstige Personen, die sich in ganz hervorragender Weise um die Feuerwehr verdient gemacht haben.

§ 10 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant oder Ehrenabteilungskommandanten verleihen.

§ 11 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandanten,
3. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

§ 12 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der hauptamtliche Feuerwehrkommandant. Bewerber für das Amt des hauptamtlichen Leiters der Feuerwehr, müssen über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und den jeweils einschlägigen Bestimmungen über die Bestellung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Gliederungen entsprechen; bei Bewerbern aus den Reihen der Feuerwehr Rheinfelden (Baden) soll diesen, bei gleicher Eignung und Befähigung, der Vorzug gegeben werden. Der hauptamtliche Kommandant wird durch den Oberbürgermeister bestellt.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des hauptamtlichen Kommandanten werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Gibt es mehrere Stellvertreter, wird die Reihenfolge bestimmt.

(3) Die Wahlen der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des hauptamtlichen Kommandanten werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des hauptamtlichen Kommandanten kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, mindestens abgeschlossener Gruppenführerlehrgang, verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Die ehrenamtlichen Stellvertreter müssen zeitnah nach der Bestellung durch den Gemeinderat den Lehrgang zum Verbandsführer absolvieren.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des hauptamtlichen Kommandanten werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.

(6) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des hauptamtlichen Kommandanten haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung sowie des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu überwachen,
7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz).

(9) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er muss zu den Beratungen

der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. In Abwesenheit kann er eine Vertretung benennen.

(10) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit in der Reihenfolge ihrer Wahl mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(11) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des hauptamtlichen Kommandanten können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 Feuerwehrgesetz).

(12) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§11 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Gibt es mehr als einen Stellvertreter, wird die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt. Zum ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, mindestens abgeschlossener Truppführerlehrgang, verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Der ehrenamtliche Abteilungskommandant muss zeitnah nach der Bestellung durch den Gemeinderat den Lehrgang zum Zugführer und sein/e Stellvertreter müssen zeitnah nach der Bestellung durch den Gemeinderat den Lehrgang zum Gruppenführer absolvieren.

Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 5, 6 und 11 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 8. Für den/die stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 5 und 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 13 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 14 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

Der Feuerwehrkommandant, seine Stellvertreter sowie die jeweiligen Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter können nicht zum Kassenverwalter gewählt werden.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 19) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewarte in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 15 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus den gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen. Einsatzabteilungen mit bis zu 40 Angehörigen wählen 1 Mitglied und ein weiteres Mitglied für jeweils weitere angefangene 40 Angehörige in der Abteilung. Die stimmberechtigten Mitglieder aus den Einsatzabteilungen werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren in den Feuerwehrausschuss gewählt. Der Feuerwehrausschuss hat den Feuerwehrkommandanten zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen örtlichen Regelungen, die die Gemeindefeuerwehr betreffen, ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigtes Mitglied außerdem an

- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die jeweiligen Abteilungskommandanten oder der Verhinderungsstellvertreter.

Nimmt eine Person mehrere Funktionen wahr, so hat sie nur eine Stimme im Feuerwehrausschuss.

Dem Feuerwehrausschuss gehören weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder an:

- der Leiter der Altersabteilung oder der Verhinderungsstellvertreter,
- der Stadtjugendfeuerwehrwart oder der Verhinderungsstellvertreter,
- der Leiter der Musikabteilung oder der Verhinderungsstellvertreter.

Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an. Des Weiteren gehört ein hauptamtlicher Gerätewart dem Feuerwehrausschuss ohne Stimmberechtigung an.

(3) Sind die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nach Absatz 2 im Feuerwehrausschuss und üben parallel auch die Funktion des Abteilungskommandanten aus, so erhöht sich die Zahl des zu wählenden Mitgliedes entsprechend um ein weiteres Mitglied der jeweiligen Einsatzabteilung.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und deren Inhalt verpflichtet. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Das Ergebnisprotokoll ist den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch weitere Personen beratend hinzuziehen.

(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei Abteilungen mit bis zu 30 Angehörigen aus 3-5 Mitgliedern und einem weiteren Mitglied für jeweils 20 weitere Feuerwehrangehörige in der Einsatzabteilung. Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer und der Kassenverwalter an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

(10) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 17 Abs. 6 entsprechend.

§ 16 Ausschüsse bei den Altersabteilungen und der Musikabteilung

(1) Bei den Altersabteilungen und der Musikabteilung können Ausschüsse gebildet werden. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und bei Abteilungen mit bis zu 30 Angehörigen aus 3-5 Mitgliedern und einem weiteren Mitglied für jeweils 20 weitere Feuerwehrangehörige in der Abteilung. Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer und der Kassenverwalter an.

Ausschüsse bei der Jugendfeuerwehr werden gesondert in der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Rheinfelden (Baden) von 1998 geregelt.

Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gelten § 15 Absätze 4 bis 8 sowie Absatz 10 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen. Er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 17 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens (§ 19) für die Kameradschaftspflege zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann nach einer Unterbrechung von einer Stunde eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahe Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr im darauffolgenden Kalenderjahr, verschoben wird oder

b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitnahe Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 18 Absatz 7.

(7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 18 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Als gültig gelten nur die Ja- und Nein-Stimmen. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 Feuerwehrgesetz) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 17 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchgeführten Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzveranstaltung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. –Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß. Anstelle des Kommandanten, kann ein Leiter der jeweiligen Einheit als Wahlleiter eingesetzt werden. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Die darin für stellvertretenden Kommandanten beschriebenen Regelungen, gelten entsprechend für den Abteilungskommandanten.

§ 19 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden.

Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen

6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 21.03.2024 außer Kraft.

(3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

Stadt Rheinfelden (Baden), 12.12.2024

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinfelden (Baden) geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der oder die Oberbürgermeister: in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.